



# Gewässerrandstreifen in der Stadt und im Landkreis Augsburg

Informationsveranstaltung am 26.03.2026

**Beginn: 10:00 Uhr**

Bis ca. 12:30

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise, um einen möglichst reibungslosen und geordneten Ablauf zu ermöglichen:

- Bitte lassen Sie Ihr **Mikrofon stumm geschaltet**
- Bitte lassen Sie für eine möglichst hohe Übertragungsqualität Ihre **Kamera ausgeschaltet**
- Stellen Sie Ihre **Fragen bitte im Chat** (rechts unten) – wir beantworten Sie dann gerne





# Ablauf

- Gesetzliche Regelungen
- Funktionen von Gewässerrandstreifen
- Aufgabe der WWA & aktueller Stand
- Erstellung GRS-Kulisse
- Kartierung nach Checkliste
- GRS in Stadt und Landkreis Augsburg
- Zeit für Fragen





# Gesetzliche Regelungen

- Bayerisches Naturschutzgesetz  
(Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG)
- Bayerisches Wassergesetz  
(Art. 21 Abs. 1 BayWG)
- Wasserhaushaltsgesetz  
(§ 38a WHG)





# Gesetzliche Regelungen

## Bayerisches Naturschutzgesetz

(Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG)



- gilt seit 1. August 2019  
(Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“)
- regelt **Verbot der acker- und gartenbaulichen Nutzung** „entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender und stehender Gewässer“ in einer Breite von mindestens **5 Metern** von der Uferlinie
  - Randstreifenpflicht gilt für natürliche Gewässer
  - künstliche Gewässer mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung sowie Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind ausgenommen





# Gesetzliche Regelungen

## Bayerisches Naturschutzgesetz

(Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. BayNatSchG)

- Dauerkulturen zählen zur acker- und gartenbaulichen Nutzung (z.B. Hopfen, Spargel, Silphie, etc.)
- Grünlanddüngung ist entsprechend der fachgerechten Vorgaben weiterhin möglich
- Uferbegleitende Wege, Bänke, usw. sind auf dem GRS weiterhin erlaubt
- Regelungen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bleiben unberührt
- Private Gärten und Kleingärten zählen nicht zur acker- oder gartenbaulichen Nutzung





# Gesetzliche Regelungen

## Bayerisches Wassergesetz (Art. 21 Abs. 1 BayWG)

- an den großen und mittelgroßen Gewässern (1. und 2. Ordnung) auf Grundstücken des Freistaates Bayern ist der GRS 10 Meter breit (Selbstverpflichtung)
- neben Verbot der acker- und gartenbaulichen Nutzung (BayNatSchG) gilt hier außerdem das Verbot des **Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln** (ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel)





# Gesetzliche Regelungen

## Wasserhaushaltsgesetz (§ 38a WHG)

- gilt seit 1. Juli 2020
- regelt die **Erhaltung bzw. Herstellung einer geschlossenen, ganzjährig begrüntem Pflanzendecke** innerhalb eines Abstandes von 5 Metern landseits der Böschungsoberkante (**BÖK**) auf Flächen, die eine **Hangneigung** zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 % aufweisen
- betrifft alle Gewässer mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung, d.h. **natürliche und künstliche** Gewässer
- **wasserwirtschaftliche Bedeutung** → ökologischer Wert, oberirdisches EZG, Nutzungen, Wirkung auf den Wasserhaushalt





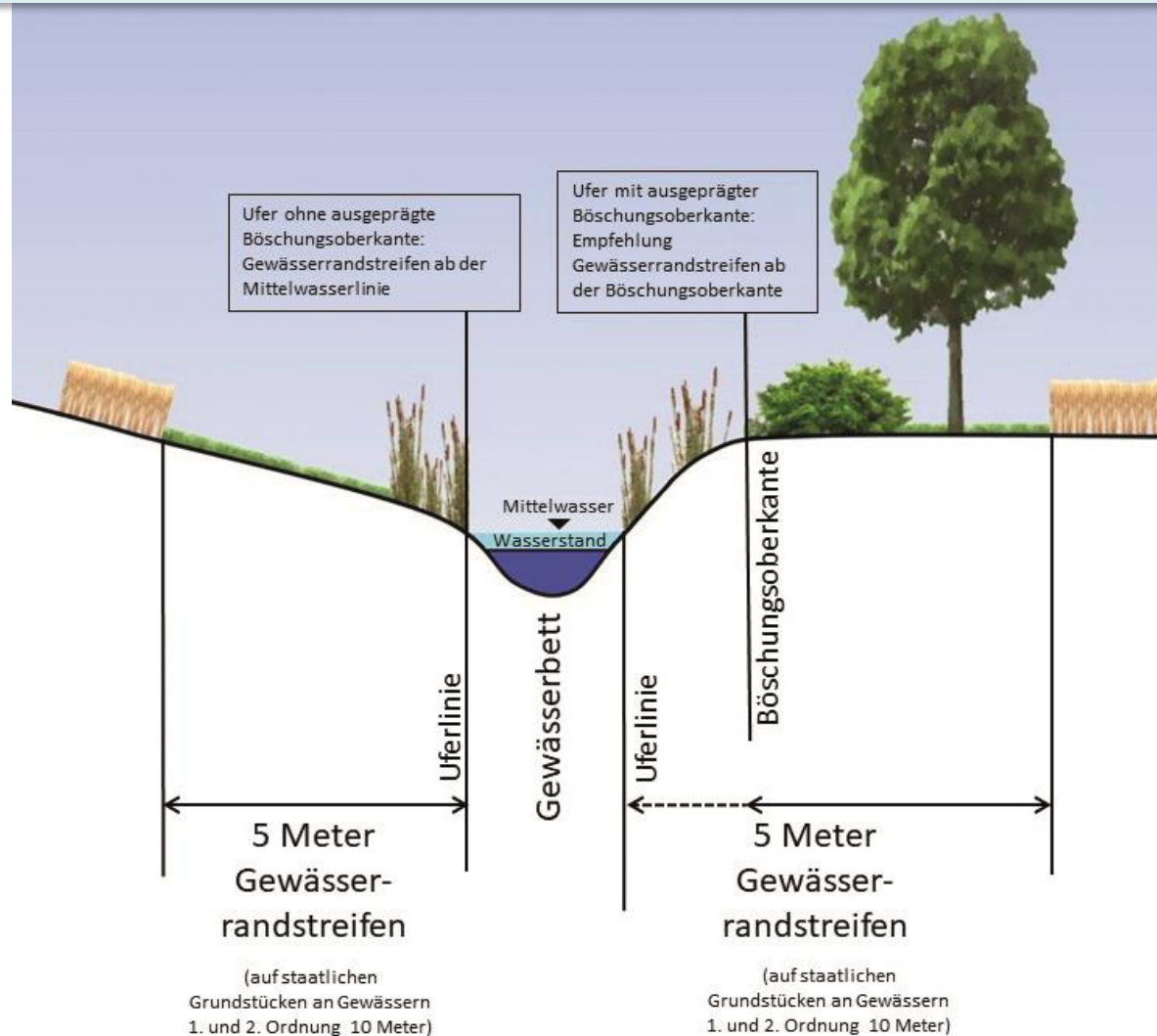
# Gesetzliche Regelungen - Überblick

	<b>Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bay-NatSchG</b>	<b>§ 38a WHG</b>
<b>Gewässer (Gültigkeitsbereich)</b>	gilt an <u>natürlichen</u> Gewässern	gilt an allen Gewässern ( <u>natürliche</u> sowie <u>künstliche</u> ) mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung und entsprechender Hangneigung → durchschn. mind. 5 % (Ermittlung der Neigung aus Abstand von 20 Metern ab BÖK)
<b>Nutzung</b>	<b>Verbot</b> der acker- und gartenbaulichen Nutzung  auf staatlichen Flächen an Gewässern 1. und 2. Ordnung Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (Art. 21 BayWG)	<b>verpflichtende Regelung</b> zum Erhalt bzw. Herstellung einer geschlossenen, ganzjährig begrüntem Pflanzendecke  Hinweis: Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf nur einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden
<b>Breite und Bemessung</b>	5 Meter ab Uferlinie (Mittelwasserstand)  bei staatlichen Flächen an Gewässern 1. und 2. Ordnung 10 Meter ab Uferlinie, bei Gewässern mit ausgeprägter BÖK ab dieser (Art. 21 BayWG)	5 Meter ab BÖK (bei Gewässern ohne ausgeprägte BÖK ist die Uferlinie maßgeblich)



# Definition der Uferlinie

BayNatSchG &  
BayWG





# Gesetzliche Regelungen – Finanzieller Ausgleich BayNatSchG

- angemessener Geldausgleich für Gewässer-  
randstreifen nach BayNatSchG nach Maßgabe der  
verfügbaren Haushaltsmittel (siehe Art. 21 Abs. 3  
BayWG)
- jedoch beihilferechtlich relevant
- StMUV stellt Finanzmittel zur Verfügung, Abwicklung erfolgt über  
Landwirtschaftsverwaltung
- ersten 5 Jahren (2020-2024) 500 €/ha im Jahr
- seit 2025: 675€/ha im Jahr, bis 2030
- Beantragung über Mehrfachantrag → AELF





# Funktionen von Gewässerrandstreifen (GRS)

- .... dienen dem Gewässerschutz
  - Puffer gegen Stoff- und Sedimenteintrag (PSM, Feinmaterial, Düngemittel)
  - Schutz vor Abschwemmung des Bodens bei Hochwasser und Starkregen
  - Rückhalt von Nährstoffen und Feinmaterial bei Hochwasser
  - Beschattung Gewässer (Bäume, Sträucher, Hochstaudenfluren)
- .... stärken den Naturhaushalt
  - Vernetzung und Verbindung von Lebensräumen (Wasser, Aue, Wiese, Wald)
  - Stärkung und Schaffung artenreicher Rückzugsräume in und am Gewässer (Biodiversität)
  - Förderung kleinräumiger Uferentwicklung
- .... prägen das Landschaftsbild
  - Gewässerrandstreifen sind Teil des Landschaftsbildes und gliedern dieses
  - Lebens- und Rückzugsraum für viele Tiere im und am Gewässer





# Aufgabe der WWA in Bayern

- Erstellung der Kulisse für GRS nach BayNatSchG an den Gewässern 3. Ordnung (= alle kleineren Gewässer, Bäche, Gräben)
- Kartierung im Gelände
  - treffen Unterscheidung zwischen natürlichen (gewässerrandstreifenpflichtigen) und künstlichen (nicht-randstreifenpflichtigen) Gewässern
  - **Wichtig:** An eindeutig erkennbaren natürlichen Gewässern sind bereits mit Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen am 1. August 2019 GRS einzuhalten. In unklaren Fällen, insbesondere bei Gräben und künstlich aussehenden Gewässern, gilt die GRS-Pflicht erst mit der Darstellung im UmweltAtlas Bayern





## Aktueller Stand im Amtsgebiet

- UmweltAtlas Bayern (UAB) enthält bereits GRS-Kulisse für die Gewässer 1. und 2. Ordnung
- Gewässer 3. Ordnung ca. 7260 km im WWA DON
- landkreisweise Bearbeitung der Kulisse durch Kartierungen vor Ort
- Landkreise NU, GZ, DLG, DON und FDB bereits abgeschlossen und im UmweltAtlas veröffentlicht
- März 2025 – Februar 2026: Kartierung und Erstellung GRS-Kulisse im Landkreis Augsburg (ca. 1430 km)
- November 2025 – Februar 2026: Kartierung und Erstellung GRS-Kulisse der Stadt Augsburg (ca. 190 km)
- 26.03.2026: **Vorstellung der GRS-Kulisse für die Stadt und den Landkreis Augsburg**



# Erstellung GRS-Kulisse

- bayernweit einheitliches und standardisiertes Vorgehen

Kartierung vor Ort

Recherche im  
Innendienst

Informationsaustausch  
mit internen  
Fachstellen des WWA  
sowie mit anderen  
WWA

Öffentlichkeitsarbeit



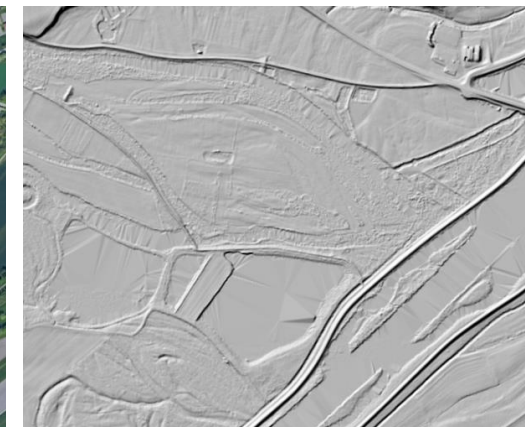
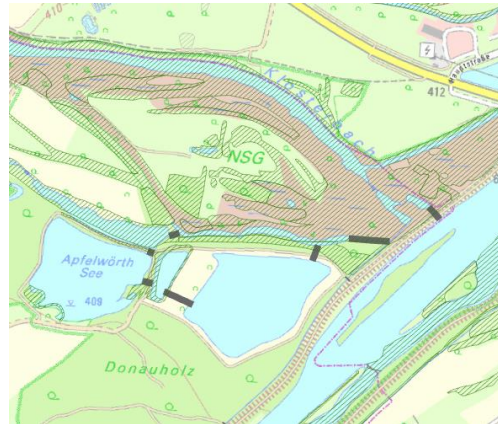
# Erstellung GRS-Kulisse: Kartierung vor Ort

- Teams mit meist zwei Personen vor Ort
- alle Gewässer werden begutachtet
- Ausstattung:
  - Tablet als Informationsquelle
  - Kamera für Fotodokumentation
  - Papierkarten zur Dokumentation der Einstufung



# Erstellung GRS-Kulisse: Innendienst-Recherche

- Historische Karten
  - bis ins 19. Jahrhundert
- Luftbild
- Höhendaten (DGM)
- Flurkarte
- Topographische Karten
- Biotopkartierung
- Quellen
- ...



# Erstellung GRS-Kulisse: Öffentlichkeitsarbeit

- 2 x Infoveranstaltung
- Abschlussveranstaltung (online)
- Website WWA mit dem jeweiligen Stand in den Landkreisen und weiteren Informationen
- Pressemitteilungen
- Präsenz in der Fläche



## Landwirte müssen Abstand zu Gewässern einhalten

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth informiert darüber, was Nutzerinnen und Nutzer der anliegenden Flächen zum Thema Gewässerrandstreifen wissen müssen.



**Dillingen** Das erfolgreiche Volksbegehren „Rettet die Bienen“ hatte eine Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zur Folge. Seit August 2019 ist die acker- und gartenbauliche Nutzung entlang natürlicher oder naturnaher Gewässer verboten. Stattdessen muss nun beidseits dieser Gewässer jeweils ein mindestens fünf Meter breiter Randstreifen freigehalten werden. Ausgleichszahlungen hierfür können über den Mehrfachantrag beantragt werden. Gewässerrandstreifen haben in mehrfacher Hinsicht einen hohen Stellenwert in unserer heutigen Kulturlandschaft: Sie vernetzen die Landschafts- und Lebensräume Wasser und Aue und leisten so einen wichtigen Beitrag für den ökologischen Zustand unserer Gewässer. Sie dienen als Puffer gegen

Dünge- und Pflanzenschutzmittel-einträge sowie Bodenabträge aus den Äckern in die Gewässer. Davon profitieren auch die Landwirte und -wirtinnen. Grundsätzlich ist ein Gewässerrandstreifen an natürlichen Gewässern einzuhalten, an denen eine Gewässersohle klar erkennbar ist, auch bei nur zeitweiser Wasserführung. Eine Gewässersohle zeichnet sich durch das Vorhandensein einer Sohlstruktur mit Kies, Schotter oder Erdschichten aus. An künstlichen Gewässern wie Kanälen und Entwässerungsgräben sind hingegen keine Gewässerrandstreifen erforderlich. Das Gleiche gilt für Verrohrungen, Straßenseitengräben und an „grünen Gräben“ mit eindeutigen Grasbewuchs. Nicht immer ist eindeutig er-



Bei Gewässerrandstreifen gibt es seit August 2019 neue Regelungen, die auch Landwirtinnen und -wirte im Landkreis Dillingen betreffen. Foto: Christian Rudnik

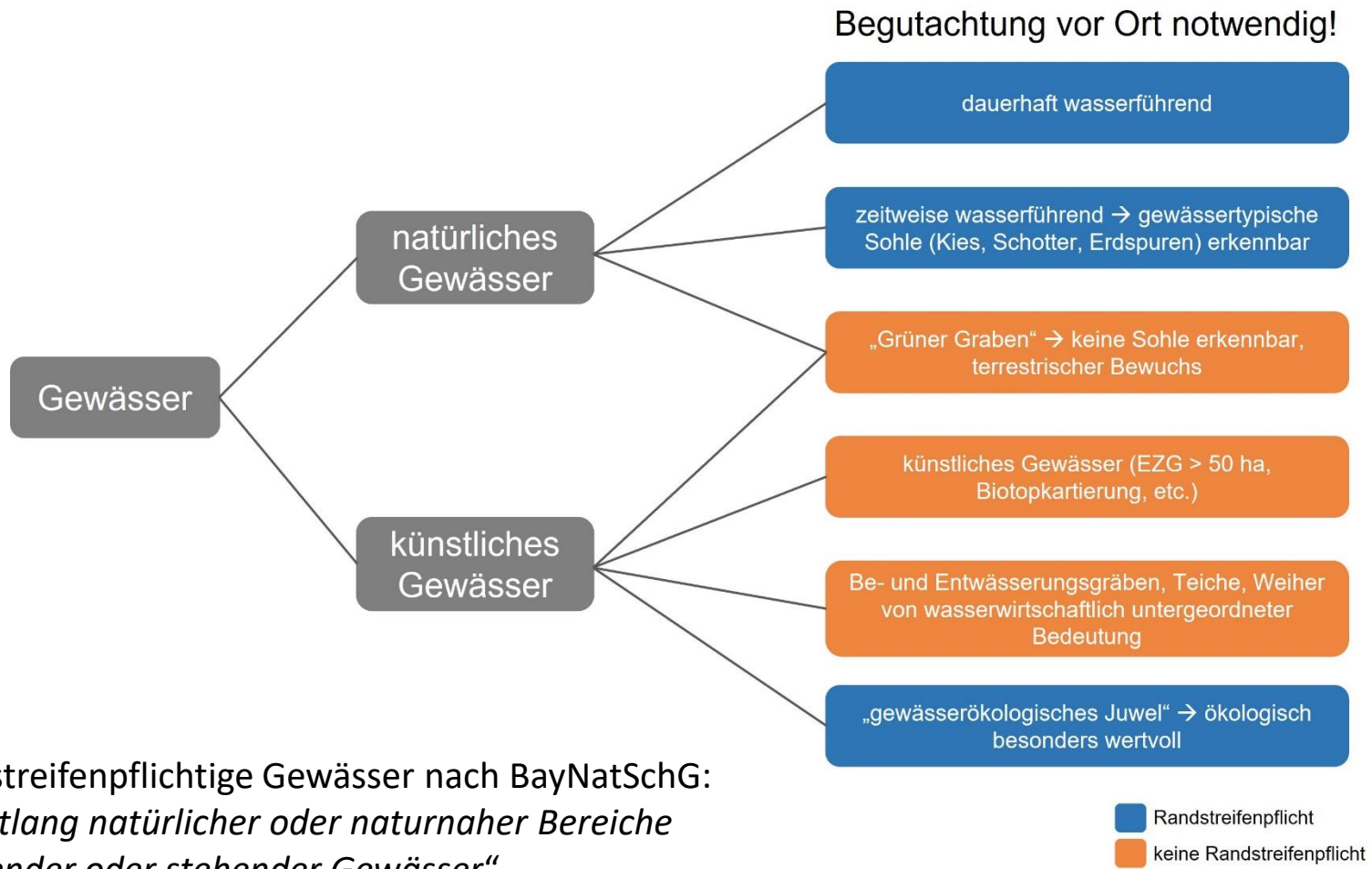
kennbar, an welchen Gewässern ein Randstreifen einzuhalten ist. Aktuell sind deshalb Mitarbeitende des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth im Landkreis Dillingen unterwegs, die alle Gewässer begehren und fachlich prüfen. Bis Ende des Jahres will das Wasserwirtschaftsamt die Erhebungen draußen im Gelände an allen klei-

neren Gewässern abgeschlossen haben. Anhand bayernweit einheitlicher Kriterien wird dabei festgestellt, ob eine Gewässerrandstreifenpflicht besteht oder nicht. Für die Begehren der Gewässer ist es für das Wasserwirtschaftsamt erforderlich, land- und forstwirtschaftlich genutzte Wege und Grundstücke zu betreten und zu

befahren. Die entstehende Kulisse soll den Landwirtinnen und Landwirten im Landkreis zukünftig Sicherheit bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen geben, denn sie sind für die Einhaltung der Gewässerrandstreifen verantwortlich. Detaillierte Informationen finden Interessierte auf der Internetseite des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth unter [www.wwa-donauwuerth.de](http://www.wwa-donauwuerth.de). Nach Abschluss der Begehren sind die Ergebnisse als Vorabinformation auf der Website des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth einsehbar. Betroffene Personen und Verbände haben dann die Möglichkeit, Hinweise und Einwendungen beim Wasserwirtschaftsamt einzureichen. Eine Veröffentlichung im UmweltAtlas Bayern erfolgt im Juli 2023. (AZ)



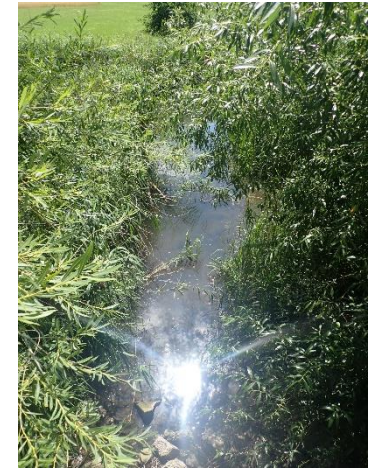
# Kartierung nach Checkliste



randstreifenpflichtige Gewässer nach BayNatSchG:  
*„...entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer“*



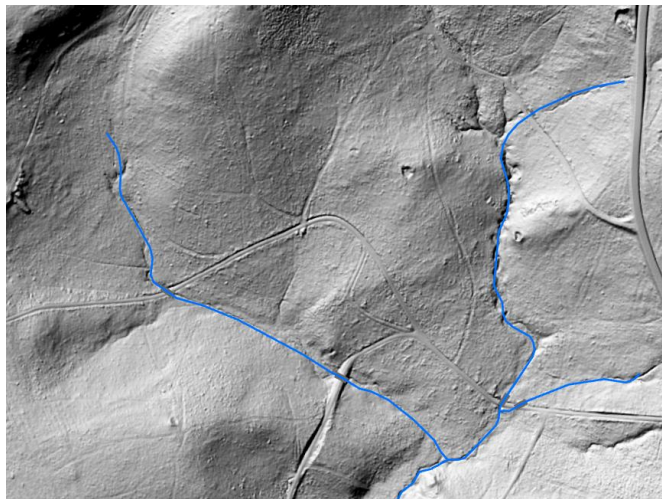
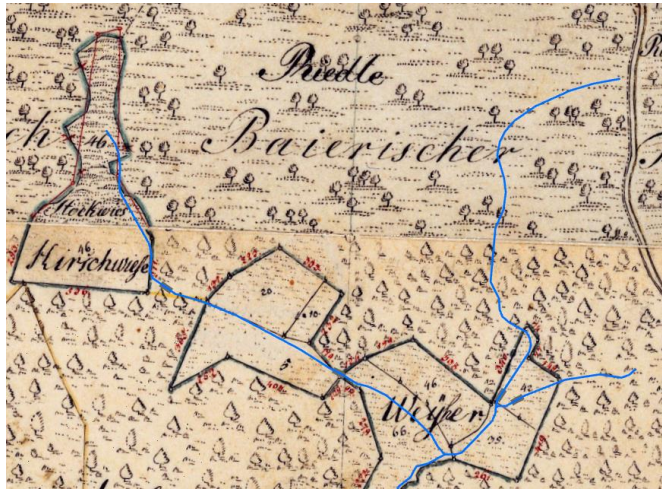
# Natürliches Gewässer



- Gewässer auf historischer Karte eindeutig erkennbar
- Auch bei Veränderungen in Lauf und Erscheinungsbild (z.B. ausgebaut / begradigt)

Gewässerrandstreifen erforderlich

# Natürliches Gewässer



- Signatur in historischer Karte nicht immer eindeutig
- Topographie beachten → Geländetiefpunkt

Gewässerrandstreifen erforderlich

# Zeitweise wasserführendes natürliches Gewässer



- historische Karte zeigt Gewässerverlauf
- klar erkennbares Gewässerbett, teils trockengefallen
- Sohlsubstrat: Kies, Schotter oder Erdspuren

Gewässerrandstreifen erforderlich



# Stark verändertes natürliches Gewässer



vor Ort schwer zu entscheiden, Charakteristik ähnelt künstlichem Gewässer

- begradigt und z.T. deutlich verlegt oder gar gänzlich umgeleitet
- wasserführend oder teilweise wasserführend

Gewässerrandstreifen erforderlich

# „Gewässerökologisches Juwel“



BayNatSchG: „...entlang natürlicher oder **naturnaher** Bereiche fließender oder stehender Gewässer ...“



- künstlich angelegte Gewässer
- im Ist-Zustand so wertvoll, dass sich ein „guter ökologischer Zustand“ entwickeln kann
- Kriterien abgeleitet aus Bewertung nach WRRL (Wasserführung, Fischhabitat, Strukturreichtum, Beschattung)

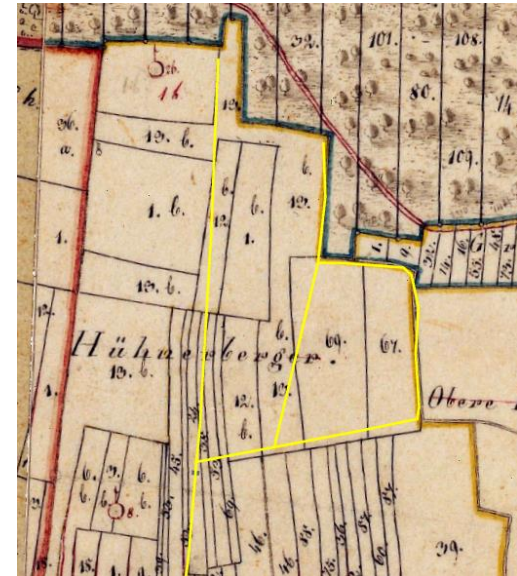
Gewässerrandstreifen erforderlich



# Künstliche Gewässer

- von Menschenhand geschaffen, in einem Bereich, in dem zuvor kein Gewässer/Graben vorhanden war und sich kein guter ökologischer Zustand entwickeln kann.
- wasserwirtschaftliche Bedeutung  
→ ggf. Randstreifen nach § 38a WHG

Gewässerrandstreifen nicht erforderlich



# Unterform der künstlichen Gewässer

- „Be- und Entwässerungsgräben, Teiche oder Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“
- Abgrenzungskriterien nach Nr. 1.2.1 VVWAS
  - EZG < 50 ha
  - keine Einleitung von häuslichem oder gewerblichem Abwasser
  - keine Erosionsgefährdung und keine erhebliche Gefahr für An-/Unterlieger (z.B. bei Hochwasser)
  - kein gesetzlich geschütztes Biotop
  - kein ins PRTR-Register eingetragener Betrieb am Gewässer



Gewässerrandstreifen nicht erforderlich

# „Grüner Graben“

- nur sehr selten wasserführend
- ohne gewässertypische Sohle / Bewuchs
- überwiegend klarer Grasbewuchs

Gewässerrandstreifen  
nicht erforderlich





# Straßenseitengraben

- künstlich, nimmt kein natürliches Gewässer auf
- paralleler Gewässerverlauf zur Straße, Bestandteil der Straße
- z.B. Gemeindeverbindungsstraße

Gewässerrandstreifen  
nicht erforderlich



# Beurteilung von Weihern und Teichen



Stillgewässer liegt im Hauptschluss eines natürlichen Fließgewässers und wird von diesem durchströmt

Gewässerrandstreifen erforderlich



Stillgewässer liegt im Nebenschluss eines natürlichen Fließgewässers und wird von diesem nicht durchströmt

Gewässerrandstreifen nicht erforderlich



Himmelsweiher (künstliche Lösch-, Brauchwasser-, Fischteiche, etc.)

Gewässerrandstreifen nicht erforderlich



# GRS in Stadt und Landkreis Augsburg

(Darstellung inkl. Gewässer 1. u. 2. Ordnung)

## Landkreis Augsburg

Gewässer 3. Ordnung:

ca. 1430 km

randstreifenpflichtige Gewässer:

ca. 970 km = ca. 68 %

nicht randstreifenpflichtige  
Gewässer:

ca. 460 km = ca. 32 %

## Stadt Augsburg

Gewässer 3. Ordnung:

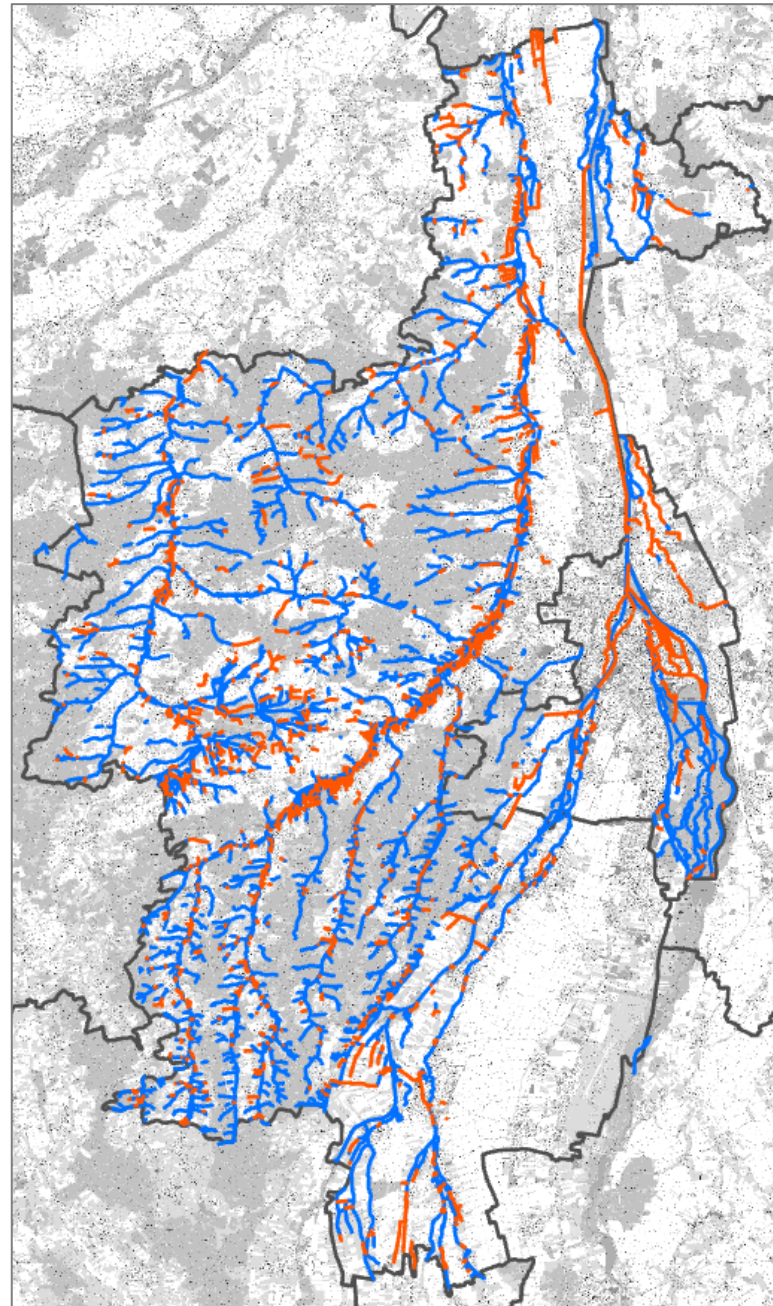
ca. 190 km

randstreifenpflichtige Gewässer:

ca. 115 km = ca. 60 %

nicht randstreifenpflichtige  
Gewässer:

ca. 75 km = ca. 40 %



# GRS in der Stadt und im Landkreis Augsburg



Startbereich >> Themen >> Flüsse und Seen >> Gewässerrandstreifen

**Themen** x

---

**Hochwasser/Naturgefahren**

- [Hochwassergefahren](#)

---

- [Hochwasserschutzprojekte](#)

---

- [Hochwasserereignisse](#)

---

- [Oberflächenabfluss und Sturzflut](#)

---

- [Hochwasser-Check](#)

---

**Flüsse und Seen**

- [Maßnahmen](#)

---

- [Wasserrahmenrichtlinie](#)

---

- [Gewässerentwicklungskonzepte](#)

---

- [Renaturierung kleine Gewässer](#)

---

- [Gewässerrandstreifen](#)

---

- [Gewässerportraits](#)

## GEWÄSSERRANDSTREIFEN

Durch das Volksbegehren "Rettet die Bienen" wurde in Bayern 2019 die gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung von Gewässerrandstreifen eingeführt. Art. 16 des Bayerischen Naturschutzgesetzes verbietet die acker- und gartenbauliche Nutzung von Uferbereichen natürlicher Gewässer in einer Breite von mindestens 5 m, bei staatlichen Flächen von mindestens 10 m von der Uferlinie (Gewässerrandstreifen).

Die Wasserwirtschaftsämter führen bayernweit Kartierungen durch, um die Gewässer einzustufen. Dazu werden die Abschnitte nach einheitlichen Kriterien vor Ort begutachtet. Die Gewässerrandstreifenkulisse wird im UmweltAtlas Bayern jedem Interessierten und Betroffenen digital zur Verfügung gestellt. Dort können die Kulissen für die Gewässer 1., 2. und 3. Ordnung eingesehen werden.

An eindeutig erkennbar natürlichen Gewässern sind bereits mit Inkrafttreten des neuen BayNatSchG Gewässerrandstreifen einzuhalten. Die Gewässerrandstreifenkulisse schafft auch in uneindeutigen Fällen flächendeckend Klarheit und Planungssicherheit für Flächenbewirtschaftler. Hier gilt die Pflicht zur Einhaltung eines Randstreifens erst mit Veröffentlichung der Kulisse im UmweltAtlas.

Informationen zum Bearbeitungsstand der einzelnen Landkreise sind hier nachfolgend dargestellt.

Landkreis Augsburg und Stadt Augsburg	+
Landkreis Aichach-Friedberg	+
Landkreis Donau-Ries	+
Landkreis Dillingen	+
Landkreis Günzburg	+
Landkreis Neu-Ulm	+

[https://www.wwa-don.bayern.de/themen/fluesse\\_seen/gewaesserrandstreifen/index.htm](https://www.wwa-don.bayern.de/themen/fluesse_seen/gewaesserrandstreifen/index.htm)



# Beispiel Vorabinfokarte

## Gewässerrandstreifen nach BayNatSchG

Landkreis Augsburg

**Vorläufiger Entwurf für die  
Gemeinde Heretsried  
(Stand 24.03.2026)**

### Legende

Randstreifenpflichtige Gewässer

 Fließgewässer

 Stillgewässer


 Gemeindegrenze

**Hinweis: Dies ist eine Positivkultisse**  
Es werden nur Gewässerabschnitte  
dargestellt, an denen eine gesetzliche  
Verpflichtung zur Einhaltung von  
Gewässerrandstreifen besteht.



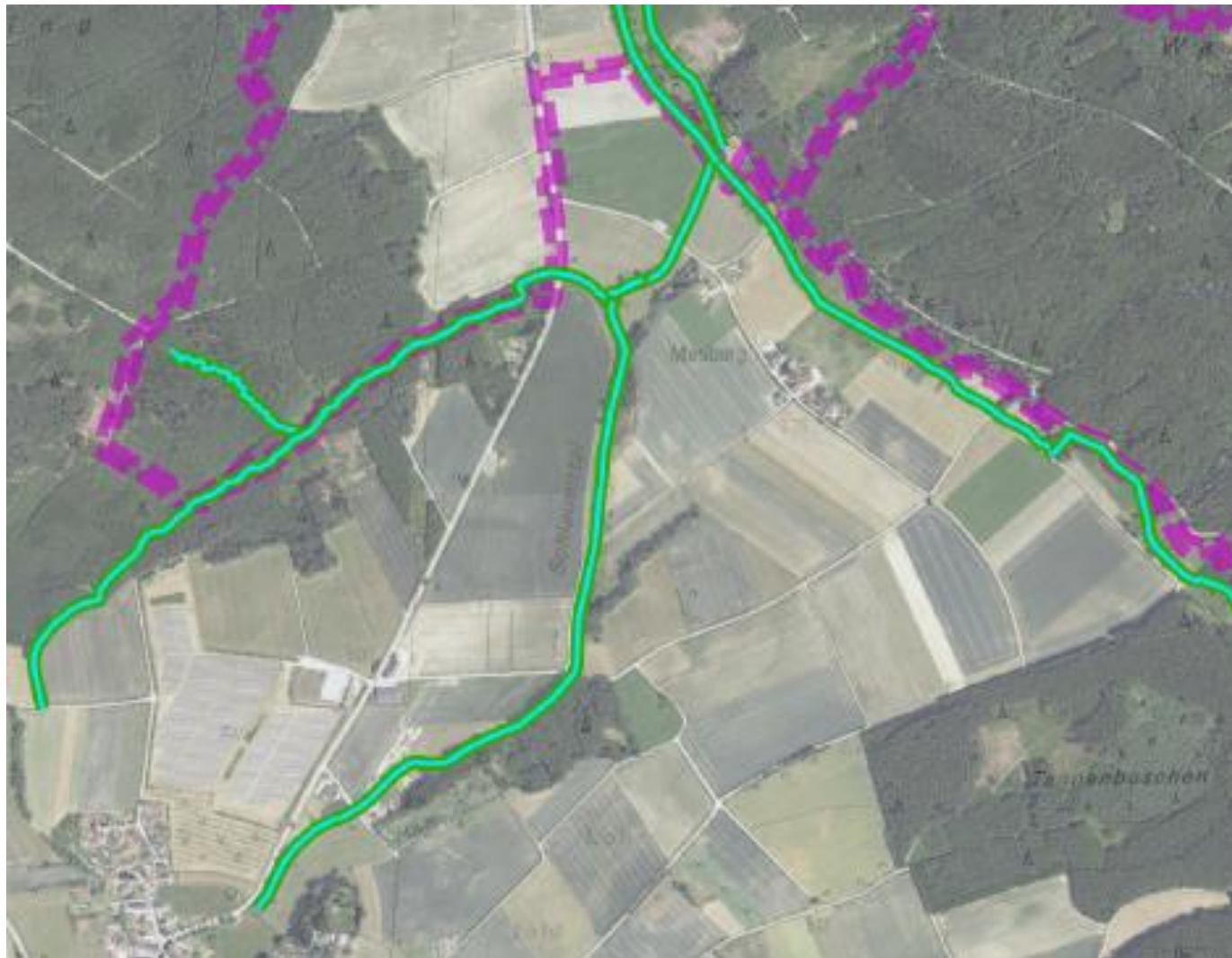
Maßstab 1:10.000

0 0,25 0,5 0,75 1 km





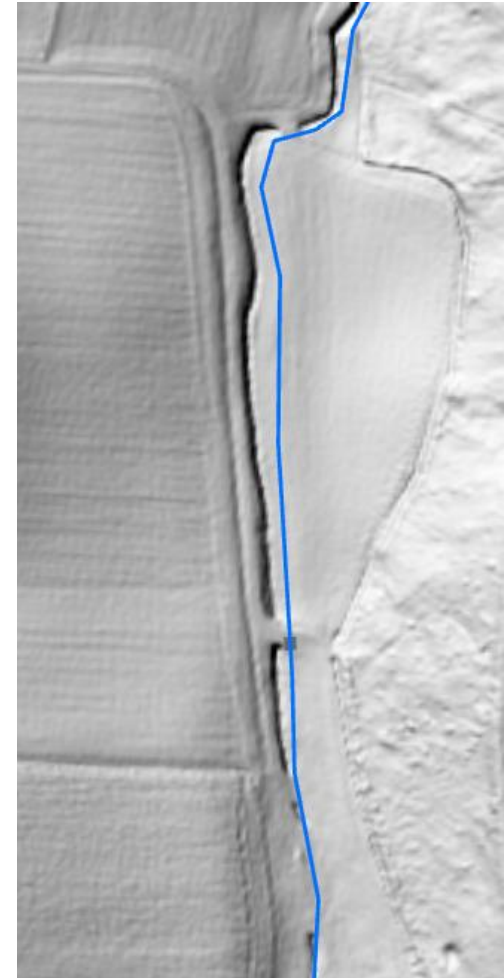
## Detailansicht Vorabinfokarte





## Hinweise zur Lagegenauigkeit

- Die amtlichen Gewässerkarten haben einen Maßstab 1 : 25.000.
  - i.d.R. Lagegenauigkeit von ca. 5 Metern.  
Insbesondere entlang von Straßen und Wegen kann es durch die kartographische Verdrängung zu Abweichungen von bis zu 25 Metern kommen.
  - Eine Erhöhung der Lagegenauigkeit durch die Bayerische Landesvermessungsverwaltung ist derzeit in Arbeit.
- ▶ **Es gelten die Verhältnisse vor Ort.**





## Weiterer Ablauf

**Einwendungszeitraum** für den Vorabentwurf beträgt sechs Wochen  
(**27.03.2026 bis 06.05.2026**).

per E-Mail an

[gwaesserrandstreifen@wwa-don.bayern.de](mailto:gwaesserrandstreifen@wwa-don.bayern.de)

oder in postalischer Form

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth  
Förgstraße 23  
86609 Donauwörth

Bitte angeben:

- Name und Adresse
- Gemeinde, Gemarkung und Flurstück(e)
- um welches Gewässer es sich handelt
- **Begründung** → Für Gewässerabschnitte, die unbegründet eingewendet werden, erfolgt keine erneute Überprüfung!

Nach Ende Einwendezeitraum:

**Finale Veröffentlichung im UmweltAtlas zum 01. Juli 2026**





UmweltAtlas

Kartenelemente: Karteninhalte, Legende, Mehr

Suchfeld: Ortssuche

**Karteninhalte**

- Inhalte hinzufügen
- Grundkarten: Webkarte
- Themenkarten:  Gewässerschutz - Landwirtschaft

**Inhalte wählen**

Ebenensuche: Alle Inhalte durchsuchen

**Gewässerbewirtschaftung**  
Bewirtschaftungsplanung bzw. Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Fließgewässer, Seen und Grundwasser

- Bewirtschaftungsplanung - Planungsebenen
- Bewirtschaftungsplanung - Fließgewässer
- Bewirtschaftungsplanung - Seen
- Bewirtschaftungsplanung - Grundwasser
- Fließgewässer/Seen - Hydromorphologie
- Gewässerschutz - Abwasser
- Gewässerschutz - Landwirtschaft**
- Wasserrelevante Schutzgebiete und Flächen

**Gewässerordnungen und -verzeichnis**  
Gewässer erster und zweiter Ordnung, Wildbachausbaustrecken

**Naturgefahren**  
Überschwemmungsgefahren, Gefahren Dokumentation bedeutender/vergänger

**Wasser Erleben**  
Gewässerlehrpfade, Infozentren, Naturkne Wassererlebnispfade

**Geologie**  
Bohrungen und Quellen, Geologie, Hydrogeologie, Baugrund, Geogefahren, 3D-Untergrundmodelle, Geophysik

**Geologie und Boden Erleben**  
Geotope, Geo- und Bodenlehrpfade, GeoUntertage, GeoMuseen, Via GeoAlpina, GeoParks

Map: WERTINGEN, GERSTHOFEN, NEUSÄSS, STADTBERGEN, FRIEDBERG, AUGSBURG

Scale: 1:150.000

Footer: Impressum, Datenschutz, Barrierefreiheit, LfU-Hauptangebot



Karteninhalte | Legende | Mehr

Ortssuche

Karteninhalte

Inhalte hinzufügen

Grundkarten


Webkarte

Themenkarten

- Gewässerschutz - Landwirtschaft
  - Gewässerrandstreifen
  - Umsetzung ergänzender Maßnahmen (WRRL)
  - bodenständig-Projekte

Impressum | Datenschutz | Barrierefreiheit | 5 km | 610785:5344111 UTM32 | Maßstab: 1:150.000 | LfU-Hauptangebot

UmweltAtlas

Karteninhalte **Legende**  Mehr ▾

Karteninhalte ×

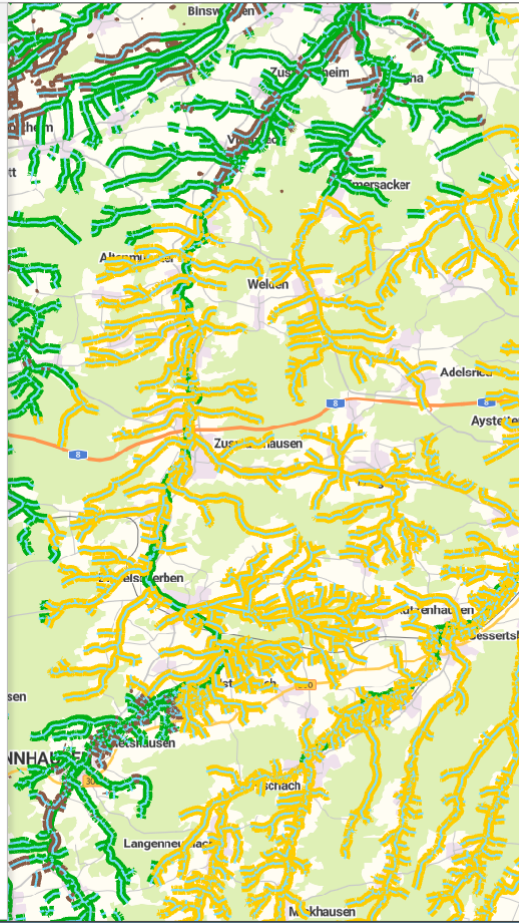
Inhalte hinzufügen

Grundkarten

Webkarte ▾

Themenkarten

- Gewässerschutz - Landwirtschaft
- Gewässerrandstreifen**
- Umsetzung ergänzender Maßnahmen (WRRL)
- bodenständig-Projekte



Impressum Datenschutz Barrierefreiheit | 5 km | 61078




Legende ×

Dynamische Legende an




**Gewässerschutz - Landwirtschaft**


**Gewässerrandstreifen**


Gewässerrandstreifen - Fließgewässer

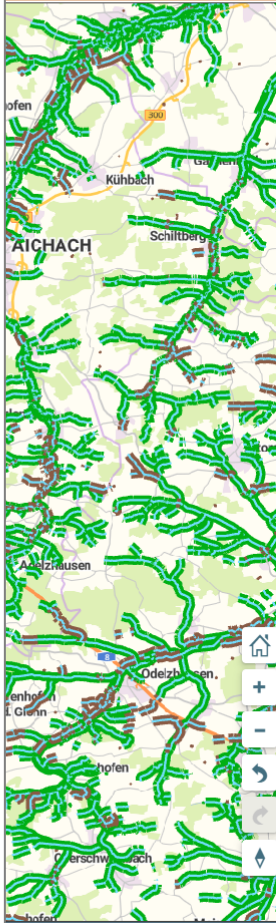
-  erforderlich nach Art. 16 BayNatSchG, ggf. erforderlich nach §38a WHG je nach Hangneigung
-  ggf. erforderlich nach §38a WHG je nach Hangneigung
-  in Überprüfung

Gewässerrandstreifen - Stehende Gewässer

-  erforderlich nach Art. 16 BayNatSchG, ggf. erforderlich nach §38a WHG je nach Hangneigung
-  ggf. erforderlich nach §38a WHG je nach Hangneigung
-  in Überprüfung

Landesamt für Umwelt 





LFU-Hauptangebot





## Weitere Informationen

- Merkblatt Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen – StMELF (Stand März 2026)  
[Merkblatt Ausgleichszahlungen Gewässerrandstreifen.pdf](#)
- UmweltAtlas Gewässerrandstreifen  
[UmweltAtlas Bayern – Gewässerbewirtschaftung](#)
- Infobroschüre „Gewässerrandstreifen in Bayern“  
[https://www.bestellen.bayern.de/stmuv\\_wasser\\_016](https://www.bestellen.bayern.de/stmuv_wasser_016)
- iBALIS Benutzerhilfe: Videoanleitungen  
<https://stmelf.cms.bybn.de/cms13/sb/cms13/videos/index.php#>





# Ansprechpersonen am WWA Donauwörth

Anfragen / Einwendungen an

[gewaesserrandstreifen@wwa-don.bayern.de](mailto:gewaesserrandstreifen@wwa-don.bayern.de)

## Projektbearbeitung

Markus Spindler

[Markus.Spindler@wwa-don.bayern.de](mailto:Markus.Spindler@wwa-don.bayern.de)

0906 / 7009-160

## Projektkoordination:

Reinhard Löffler

[Reinhard.Loeffler@wwa-don.bayern.de](mailto:Reinhard.Loeffler@wwa-don.bayern.de)

0906 / 7009-341





Vielen Dank

... Zeit für Fragen.

